

Az.
2018 - 1167

Dok.-Nr.
67888

Datum
22-02-2019

Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark am Sonntag, den 26. Mai 2019

An EU-Bürger mit Wohnsitz in Dänemark, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

DE: Sie sind bei der Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark wahlberechtigt und wählbar

In Dänemark werden die Wahlen zum Europäischen Parlament am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** abgehalten, Die Wähler in Dänemark sollen 14 Abgeordnete wählen.

EU-Bürger mit Wohnsitz in Dänemark, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in Dänemark wahlberechtigt. Die Voraussetzung des Wohnsitzes wird im Falle einer Registrierung im Zentralen Personenregister (CPR) als erfüllt angesehen. Sie haben auch das Recht, sich in Dänemark zur Wahl zu stellen.

Nicht wahlberechtigt sind jedoch Ausländer, die mit einem rechtskräftigen Urteil (nach §§ 22-24 oder 25 c des dänischen Ausländergesetzes) oder durch eine endgültige Entscheidung (nach §§ 25-25 b des dänischen Ausländergesetzes) ausgewiesen wurden.

Sind Sie britische(r) Staatsbürger/in mit Wohnsitz in Dänemark, so lesen Sie hier mehr: <https://elections.oim.dk/ep-elections/brexit/>.

Um an der Wahl in Dänemark teilzunehmen, müssen Sie erst in das Wählerverzeichnis eingetragen werden

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts in Dänemark ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Ausübung des Wahlrechts und damit auch die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist freiwillig.

Möchten Sie bei der Wahl zum Europäischen Parlament Ihre Stimme in Dänemark abgeben, so füllen Sie bitte das beiliegende Antragsformular aus und schicken Sie es an Ihre Wohnsitzgemeinde zurück.

Das Antragsformular sollte der Gemeinde spätestens am **Dienstag, dem 23. April 2019** in Händen sein.

Wenn Sie im Zeitraum vom **Montag, den 29. April 2019**, bis **Montag, dem 15. April bis einschließlich Dienstag, den 23. April 2019**, entweder:

- 1) nach Dänemark gezogen sind,
- 2) Ihrer Zuzugsgemeinde einen Umzug mitgeteilt haben, oder
- 3) die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates erworben haben.



Wenn Sie der Zuzugsgemeinde einen Umzug innerhalb Dänemarks mitgeteilt haben, der später als am Dienstag, dem 23. April 2019 oder später als an diesem Tag erfolgt ist, können Sie nicht mit Wirkung ab dem 26. Mai 2019 ins Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament eingetragen werden. Stattdessen können Sie mit Wirkung für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 eingetragen werden.

Ebenso können Anträge, die **nach den oben stehenden Fristen** eingereicht werden, keine Wirkung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 haben, sondern erst für die Wahl im Jahr 2024.

Sie werden von der Gemeinde darüber benachrichtigt, ob Ihr Antrag genehmigt wurde. Wenn Sie in Dänemark im Wählerverzeichnis eingetragen werden, wird Ihr Herkunftsland hierüber informiert werden.

Sie können Ihr Wahlrecht für die Wahl zum Europäischen Parlament nur in einem Staat ausüben

Der Grund dafür, dass Sie als EU-Bürger/in mit Wohnsitz in Dänemark nur nach Antragstellung in das Wählerverzeichnis in Dänemark eingetragen werden, besteht darin, dass Sie entscheiden können, ob Sie in Ihrem Herkunftsland oder Ihrem Wohnsitzland (Dänemark) an der Wahl teilnehmen möchten. Das Wahlrecht kann jedoch **nur in einem Land** ausgeübt werden, und Sie können somit nicht gleichzeitig in Dänemark und in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat an der Wahl teilnehmen.

Informationen über die Möglichkeiten einer Wahlbeteiligung in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat erhalten Sie von Ihrer Botschaft oder der zuständigen Behörde in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat.

Dauer Ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis in Dänemark

Wird Ihr Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis genehmigt, so bleiben Sie im Wählerverzeichnis stehen, so lange Sie in Dänemark Ihren festen Wohnsitz haben. Sie brauchen somit für die nächste Wahl zum Europäischen Parlament nicht erneut eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass Sie in der Zwischenzeit nicht ins Ausland, auf die Färöer oder nach Grönland verzogen sind oder eine Löschung aus dem Wählerverzeichnis beantragt haben.

Sie können jederzeit beantragen, aus dem Wählerverzeichnis gelöscht zu werden (z.B. weil Sie es vorziehen, Ihre Stimme in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat abzugeben). Bitte beantragen Sie dies bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 ist die Frist **Freitag, d. 10. Mai 2019**. Wenn Sie nach diesem Datum eine Löschung aus dem Wählerverzeichnis beantragen, wird die Löschung erst für die Wahl im Jahr 2024 gültig.

Wahlbeteiligung am Tag der Wahl oder Briefwahl

Nach Ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Europäischen Parlaments steht es Ihnen offen, ob Sie am Tag der Wahl oder per Briefwahl zu einem früheren Zeitpunkt von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Möchten Sie am Tag der Wahl Ihre Stimme abgeben, so müssen Sie sich in Ihrem Wahllokal einfinden. Die Adresse des Wahllokals geht aus dem Wahlschein hervor, den Sie ca. 5 Tage vor der Wahl mit der Post erhalten.

Möchten Sie Ihre Stimme nicht am Tag der Wahl im Wahllokal abgeben, so steht Ihnen die Briefwahl offen. Sie können im Zeitraum von **Montag, dem 15. April**, bis



einschließlich **Donnerstag, dem 23. Mai 2019**, Ihre Stimme in jeder Gemeinde in Dänemark abgeben. Halten Sie sich im Ausland auf, so können Sie in einer dänischen Botschaft oder einem dänischen Konsulat wählen. Im Ausland ist die Briefwahl ab Dienstag, dem 26. Februar 2019 möglich. Die Briefwahl muss so rechtzeitig vor dem Tag der Wahl abgegeben werden, dass sie vor Beginn der Wahl am Wahltag um 09.00 Uhr nach Dänemark geschickt und in der Gemeinde, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, eintreffen kann. Bei einer Briefwahl müssen Sie sich durch Ihren Reisepass, Führerschein o.ä. vorweisen können.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz haben Sie ein Recht auf Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten. Diesbezüglich können Sie sich an die Gemeinde wenden, welche die Daten über Sie eingetragen hat. Sie können fordern, dass eventuell unrichtige Angaben über Sie berichtigt werden.